

---

## Personalreglement vom 20. Mai 2026

Ersetzt das Dienst- und Besoldungsreglement vom 01. Januar 2016 (nachgeführt 01.01.2023)

### Artikel 1: Grundsatz

Für die Mitarbeitenden der modeco gelten, soweit in den folgenden Artikeln nichts Abweichendes oder modeco-Spezifisches erwähnt wird, grundsätzlich die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons Zürich.

### Artikel 2: Berufsgruppen

- |    |                                |   |
|----|--------------------------------|---|
| 1. | Schulleitung                   | Direktion und Abteilungsleitende                                  |
| 2. | Lehrpersonen Berufsschule, TS  |   |
| 3. | Lehrpersonen MGBV              |   |
| 4. | Ateliers Grundbildung, TS, OK: | Atelierleitende und Assistierende                                 |
| 5. | Verwaltung und Betrieb         | Mitarbeitende, Buchhaltung,<br>Sekretariat/Verwaltung, Hausdienst |

### Artikel 3: Anstellung

1. Die Mitglieder der Schulleitung und die Leitung Buchhaltung werden von der Schulkommission gewählt.
2. Die Mitglieder der übrigen Berufsgruppen werden von der Direktion angestellt.

### Artikel 4: Schuljahr/ Ferien

1. Das Schuljahr umfasst grundsätzlich 39 Unterrichtswochen bzw. 40 Wochen praktische Ausbildung.
2. Für die Ferien des Verwaltungs- und Betriebspersonals gelten die Bestimmungen des Kantons.

### Artikel 5: Lohneinreihung modeco-spezifische Berufsgruppen

- |     |                               |  |
|-----|-------------------------------|--|
| 1.  | Abteilungsleitung Schule 90%  | LR 24, LK 22, Zulage CHF 6000 pro Jahr |
| 2.  | Abteilungsleitung Betrieb 90% | LR 01, LK 22, ohne Zulage              |
| 3.  | Lehrpersonen MGBV             | LR 24, LK 17                           |
| 4.  | Lehrpersonen TS               | LR 24, LK 19                           |
| 5.  | Atelierleitende               | LR 01, LK 17                           |
| 6.  | Atelier-Assistierende         | LR 01, LK 10                           |
| 7.  | Leitung Buchhaltung 100%      | LR 01, LK 18                           |
| 8.  | Verwaltung 160%               | LR 01, LK 11                           |
| 9.  | Hausdienst Hauswart 80%       | LR 01, LK 11                           |
| 10. | Hausdienst Reinigung 70%      | LR 01, LK 7                            |

## Artikel 6: Lohneinreihung für Lehrpersonen mit Unterricht in verschiedenen Bildungsgängen

1. Lehrpersonen, die sowohl an der Berufsschule oder in der TS als auch im MGBV unterrichten, werden für den Unterricht im MGBV gemäss ihrer Berufsschul-/TS Lohneinreihung entschädigt.

## Artikel 7: Unterrichtsverpflichtung Schulleitung/ Arbeitszeit

- |  |  |
|--|--|
| 1. Direktion                                       | 6 Wochenlektionen                                    |
| 2. Abteilungsleitung Schule                        | 12 Wochenlektionen                                   |
| 3. Abteilungsleitung Produktion                    | 4 - 6 Wochenlektionen oder 11 - 20<br>Atelierstunden |
| 4. Verwaltung/ Hausdienst/<br>Ateliermitarbeitende | 40 Wochenstunden                                     |

## Artikel 8: Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

- | 1. Anstellungsdauer                    | Volle Lohnfortzahlung |
|--|-----------------------|
| Im 1. Anstellungsjahr (nach Probezeit) | 1 Monat               |
| Im 2. Anstellungsjahr                  | 2 Monate              |
| Im 3. bis 4. Anstellungsjahr           | 3 Monate              |
| Im 5.- 9. Anstellungsjahr              | 4 Monate              |
| Im 10. bis 14. Anstellungsjahr         | 5 Monate              |
| Ab 15. Anstellungsjahr                 | 6 Monate              |
2. Nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung gemäss Art. 8 Ziff. 1 vorstehend werden allfällige weitere Lohnzahlungen von 80% des Lohnes von der für alle Mitarbeitenden obligatorischen Kranken- und Unfalltaggeld-Versicherung ausgerichtet. Die Prämien für die Krankentaggeldversicherung gehen hälftig zu Lasten der modeco und der Arbeitnehmenden.
  3. Wird die Erkrankung durch eine Arbeitsleistung von weniger als zwei Monaten unterbrochen, gilt die Dauer der Arbeitsunfähigkeit als zusammenhängend.

## Artikel 9: Überversicherung und Schadenersatzansprüche

1. Bei Überversicherung von Mitarbeitenden bei Krankheit oder Unfall kann die Schulkommission die Lohnfortzahlung reduzieren.
2. Allfällige Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten sind bis zur Höhe der Besoldung an die modeco abzutreten. Die erkrankten oder verunfallten Mitarbeitenden sind verpflichtet, bei der Geltendmachung entsprechender Ansprüche mitzuwirken.

## Artikel 10: Ärztliches Zeugnis

1. Die Direktion kann jederzeit ein ärztliches Zeugnis verlangen. Bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall von mehr als drei Arbeitstagen haben die Mitarbeitenden unaufgefordert ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
2. Die Direktion ist berechtigt, eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt anzuordnen.

## Artikel 11: Kündigungsfristen

- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| 1. Schulleitung (nach Probezeit) | 6 Monate |
|----------------------------------|----------|

2. Leitung Buchhaltung
 

Im 1. Anstellungsjahr (nach Probezeit)	2 Monate
Im 2. bis 4. Anstellungsjahr	3 Monate
Ab 5. Anstellungsjahr	6 Monate
  
3. Alle Lehrpersonen ABU, Fachkunde, MGBV und TS, Atelierleitende und Assistierende, Mitarbeitende der Verwaltung und Hausdienst.
 

im 1. Anstellungsjahr (nach Probezeit)	2 Monate
im 2. und 3. Anstellungsjahr	3 Monate
im 4.- 9. Anstellungsjahr	4 Monate
ab dem 10. Dienstjahr	6 Monate
  
4. Mit Ausnahme der Mitarbeitenden der Verwaltung und Hausdienst erfolgt die Kündigung auf Ende eines Schulsemesters entweder Ende August oder Ende Februar.

#### **Artikel 12: Nebenbeschäftigung und öffentliche Ämter**

1. Für eine Nebenbeschäftigung die mit einem erheblichen Einkommen verbunden oder zeitraubend ist, benötigen Mitarbeitende mit vollem Arbeitspensum an der modeco eine Bewilligung der Schulkommission .
2. Für die Bekleidung eines öffentlichen Amtes ohne Amtszwang haben die Mitarbeitenden mit vollem Arbeitspensum an der modeco vorgängig eine Bewilligung der Schulkommission einzuholen
3. Beeinträchtigt die Nebenbeschäftigung die Arbeitstätigkeit an der modeco , kann die Bewilligung jederzeit widerrufen werden.

#### **Artikel 13: Weitere arbeitsrechtliche Regelungen der modeco**

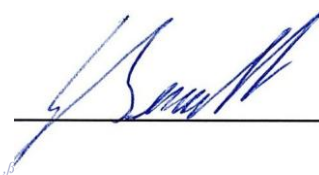
1. Weitere arbeitsrechtliche Regelungen sind enthalten im internen Spesenreglement vom 1. August 2012 , im internen Fort- und Weiterbildungsreglement vom 1. August 2012 sowie im Social contract der modeco vom 1. April 2026.

#### **Artikel 14: Inkrafttreten**

1. Dieses Reglement wurde von der Schulkommission der modeco am 20. Mai 2026 erlassen. Es tritt auf Beginn des Schuljahres 2026/27 in Kraft.
2. Dieses Reglement ersetzt das Dienst- und Besoldungsreglement vom 1. Januar 2016 inklusive sämtlicher Revisionen und Nachführungen bis zum Ende des Schuljahres 2025/2026.



**Dr. Jürg Haefelin**  
Präsident der Schulkommission



**Dr. Stephan Berndt**  
Vizepräsident der Schulkommission